



Gemeinde

---

Wangen-Brüttisellen

# Einladung

**zur Gemeindeversammlung**

**Dienstag, 5. November 2013, 20.00 Uhr**

**Gemeindezentrum Gsellhof in Brüttisellen**

Demokratie  
ich mache mit

## **Geschäfte**

1. Revision der Ortsplanung
2. Revision der Polizeiverordnung
3. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Beachten Sie bitte die nachfolgenden Anträge und Berichte des Gemeinderats. Die detaillierten Akten liegen ab 21. Oktober 2013 im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

Gemäss § 51 des Gemeindegesetzes hat jede stimmberechtigte Person das Recht, eine Anfrage an die Behörde zu stellen, die an der Gemeindeversammlung zu beantworten ist. Die Anfrage muss aber von allgemeinem Interesse sein und spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden.

*Gemeinderat Wangen-Brüttisellen*

## Anträge und Berichte des Gemeinderats

### 1 Revision der Ortsplanung

#### Antrag des Gemeinderats

1. Der Vorlage über die Ortsplanung und der damit verbundenen Revision der Nutzungsplanung Wangen-Brüttisellen wird wie folgt zugestimmt:
  - 1.1 Neuerlass der Bau- und Zonenordnung
  - 1.2 Neuerlass des Zonenplans
  - 1.3 Neuerlass Parkplatzverordnung
  - 1.4 Aufhebung der vorerwähnten bisherigen Erlasse
2. Massgebend für den Beschluss gemäss vorerwählter Ziffer 1 sind die offiziellen Auflageakten zur Gemeindeversammlung, enthaltend:
  - Bau- und Zonenordnung
  - Zonenplan
  - Parkplatzverordnung
  - Planungsbericht zur Ortsplanung
  - Bericht zu den Einwendungen im Rahmen des Auflageverfahrens
3. Die Ortsplanungsrevision steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige geringfügige Änderungen, welche sich im Genehmigungsverfahren bei der Baudirektion des Kantons Zürich ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

## Bericht des Gemeinderats

### Das Wesentliche in Kürze

- Die Ortsplanung in der heutigen Form bewährte sich in den Grundzügen. Letztmals wurde am 26. September 2006 eine Teilrevision der Bau- und Zonenordnung vorgenommen.
- Um den sich stets verändernden Verhältnissen bzw. neuen Zielsetzungen Rechnung zu tragen, ist eine Totalrevision notwendig. Die Revisionspunkte dienen hauptsächlich der flexibleren Handhabung. Unter anderem werden in den Kernzonen, unter dem Vorbehalt einer besonders guten Einordnung, alternative Energieanlagen generell zugelassen.
- Aufgrund der Kulturlandinitiative mussten alle planungsrechtlichen Festlegungen, mit welchen neue Bauzonen geschaffen worden wären, sistiert werden. Von der Sistierung nicht betroffen ist das Errichten von Freihalte- und Erholungszonen (Sportanlage Dürrbach).
- Die Areale entlang der Zürichstrasse sind heute unterschiedlich genutzt. Mit der Einführung einer neuen Grundordnung (Zentrumszone) sollen die einzelnen Areale städtebaulich markanter gestaltet werden. Die gesamte Zentrumszone in Brüttisellen unterliegt der Gestaltungsplanpflicht.
- Im Weiteren muss die Parkplatzverordnung in Anlehnung an das regionale Gesamtverkehrskonzept umfassend revidiert werden.
- Die detaillierten Akten und Pläne können im Gemeindehaus eingesehen werden.

## 1 Ausgangslage

Die Bau- und Zonenordnung vom 26. Juni 1984 wurde letztmals am 26. September 2006 teilweise revidiert und bewährte sich in den Grundzügen. Mit der vorliegenden Totalrevision der Nutzungsplanung soll die Ortsplanung an die heutigen Bedürfnisse und Erkenntnisse angepasst werden.

Gemäss Masterplan 2012 will die Gemeinde in den nächsten Jahren Einzonungen prüfen, damit trotz steigendem Wohnflächenverbrauch pro Einwohner bis ins Jahr 2030 ausreichend Bauland für 8'700 Einwohner zur Verfügung stehen wird (Gabelwerte 8'000 – 9'500 Einwohner). Zudem sollen 5'900 Arbeitsplätze möglich sein (Gabelwerte 4'900 – 6'900 Arbeitsplätze). Es ist eine langfristige Zielsetzung, im Gemeindegebiet nordöstlich der Oberlandautobahn eine ausgewogene Entwicklung mit „gleich viel Arbeitsplatzzunahme wie Einwohnerzunahme“ zu erreichen. Südwestlich der Oberlandautobahn (Flugplatzareal und Umgebung) stehen Spezial- und Arbeitsnutzungen sowie Erholungsnutzungen im Vordergrund.

Ziel bis 2030 (Gabelwerte)	Einwohner	Arbeitsplätze
Maximale Entwicklung	9'500	6'900
Durchschnittliche Entwicklung	8'700	5'900
Minimale Entwicklung	8'000	4'900

In den letzten Jahren wurde viel gebaut, weshalb die Anzahl Einwohner und Arbeitsplätze überdurchschnittlich rasch zunahm. Für die langfristige Sicherung des Einwohner-Mittelwerts und insbesondere für die Erreichung des Einwohner-Oberwerts ist der Zeitpunkt für erste zusätzliche Einzonungen gegeben.

Seit Jahren hat der Wohnflächenbedarf je Einwohner zugenommen. Aufgrund der Altersstruktur der Wohnbevölkerung (einsetzende demographische Alterung) und der Gebäudestruktur (hauptsächlich hochwertiger Gebäudebestand mit geringem Änderungsbedarf) ist weiterhin mit einem zunehmenden Flächenverbrauch pro Einwohner zu rechnen.

Gemäss Masterplan stehen die folgenden zwei planerische Massnahmen im Vordergrund:

- An der Zürichstrasse soll ortsbaulich aufgewertet und verdichtet werden.
- Die Sportanlage Dürrbach soll im Gebiet Eglishölzli arrondiert werden, damit das Sportplatzangebot konzentriert und vermehrt werden kann.

Am 17. Juni 2012 hat der Souverän des Kantons Zürich der Kulturlandinitiative zugestimmt. Die Initiative in Form einer allgemeinen Anregung verlangt, dass die wertvollen Landwirtschaftsflächen und Flächen von besonderer ökologischer Bedeutung wirksam geschützt werden. Deshalb hat die Baudirektion Einzonungen sistiert, bis die Umsetzungsvorlage vorliegt, wofür der Kanton gemäss Gesetz über die politischen Rechte zwei Jahre Zeit hat (bis Juni 2014). Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen nimmt nach Klärung dieser Randbedingungen in Aussicht, kurzfristig Einzonungen in den Gebieten Bandstock und im bahnhofnahen Gebiet in Brüttisellen zu erwägen, um Bauzonenslücken im Siedlungsgebiet zu schliessen.

## 2 Planungsstrategie

Die Ortsplanung soll voraussichtlich kurz- bis mittelfristig in drei unabhängigen Schritten mit folgenden Hauptzielsetzungen revidiert werden:

<i>Revision</i>	<i>Begründung / Bemerkungen</i>
<b>Teil I:</b> Revision 2013	<p><b>Bauordnung:</b> Anpassungen in der Bauordnung im Sinne einer Fortschreibung</p> <p><b>Zonenplan:</b> Neue Zentrumszone (Umzonung mit Gestaltungsplanpflicht), diverse weitere Zonenanpassungen, Einzonung Eglishölzli in Erholungszone Sport für Arrondierung der Sportanlage Dürrbach</p> <p><b>Parkplatzverordnung:</b> Anpassung der Parkplatzbestimmungen aufgrund übergeordneter Anforderungen, Überführung der Bauordnungsbestimmungen in eine Parkplatzverordnung</p>
<b>Teil II:</b> Revision innerhalb von rund 3 - 5 Jahren	<p><b>Richtplan:</b> Überprüfung Verkehrsrichtplan (in Abstimmung mit kantonalem und regionalem Richtplan), Wiedererwägung kommunaler Siedlungs- und Landschaftsplan (in Abstimmung mit kantonalem und regionalem Richtplan und Umsetzungsvorlage Kulturlandinitiative)</p> <p><b>Bauordnung:</b> Überprüfung der Baubegriffe (falls der Kanton Zürich zur interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe beiträgt)</p> <p><b>Zonenplan:</b> Erwägung Einzonungen „Bandstock“ und „Arrondierung Coca Cola-Areal“ mit Gestaltungsplanpflicht (Schliessung Bauzonenslücke erst möglich, wenn die Umsetzungsvorlage zur Kulturlandinitiative geklärt ist)</p> <p><b>Gewässerabstandslinien:</b> Überprüfung der Gewässerabstandslinien gemäss neuem Gewässerschutzgesetz (erst möglich, wenn die kantonale Gesetzgebung geklärt ist)</p>

<i>Revision</i>	<i>Begründung / Bemerkungen</i>
	<b>Aussichtsschutz:</b> Überprüfung des Bauhöhenbegrenzungsplans „Baugebiet Hagenbuchenweg/Chilerai“ <b>Weitere Revisionspunkte bei Bedarf</b>
<b>Teil III:</b> Revision innerhalb von rund 5 - 15 Jahren	<b>Zonenplan:</b> Erwägung weiterer Einzonungen <b>Weitere Revisionspunkte bei Bedarf</b>

### 3 Zonenplan

Der Zonenplan wird in folgenden Bereichen revidiert:

<i>Bestandteil</i>	<i>Begründung / Bemerkung</i>
<b>Neu Gestaltungsplanpflicht</b> Areal Kat.-Nr. 4476 in Kernzonen A und B	Das mehrheitlich noch nicht überbaute Areal an der Zürichstrasse in den Kernzonen A und B soll mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt werden. Ziel ist es, den Ortskern Brüttisellen attraktiv zu überbauen. Die Grundordnungen Kernzonen A und B mit Gestaltungsplanpflicht für das gesamte Areal bezwecken die Sicherung der folgenden besonderen öffentlichen Interessen (Art. 31 Abs. 2 und 7): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überbauung mit Mischnutzung Wohnen / Gewerbe</li> <li>- Geschlossene Bauweise entlang der Zürichstrasse</li> <li>- Gute Gesamtwirkung von Alt- und Neubauten</li> <li>- Ortsbildgerechter Lärmschutz</li> <li>- Bei Bedarf Massnahmen zur Einhaltung der Störfallverordnung</li> </ul>
<b>Umzonung von G4 in Z4 130 % (mit Gestaltungsplanpflicht)</b> Lage an Zürichstrasse / Autobahnzubringer	Die Areale südwestlich der Zürichstrasse sind heute unterschiedlich genutzt (ältere Gewerbebauten auf der einen Seite des Autobahnzubringers, unüberbaute Bauzone mit Zwischennutzungen auf der anderen Seite). Das Gebiet soll als „Tor zu Brüttisellen“ städtebaulich markanter gestaltet werden. Die Grundordnung Z4 130 % mit Gestaltungsplanpflicht bezweckt die Sicherung der folgenden besonderen öffentlichen Interessen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauliche Verdichtung mit Mischnutzung, Aufwertung der Gebäude an der Hauptstrasse und des Freiraums zwischen den Gebäuden und der Hauptstrasse, markanter ortsbaulicher Auftakt am Autobahnzubringer</li> <li>- Ortsbildgerechter Lärmschutz</li> <li>- Bei Bedarf Massnahmen zur Einhaltung der Störfallverordnung</li> </ul> <p>Hinweis: Die Zone G4 war schon bisher mit einer Gestaltungsplanpflicht zur Sicherung des Lärmschutzes belegt.</p>

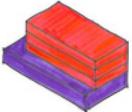
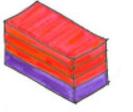
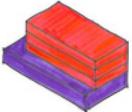
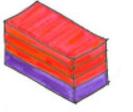
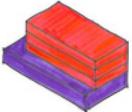
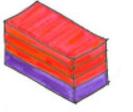
<i>Bestandteil</i>	<i>Begründung / Bemerkung</i>
<p><b>Umzonung von G6 in Z4 130 % (mit Gestaltungsplanpflicht)</b> Walim-Areal, Lage an Zürichstrasse</p>	<p>Das ortsbildprägende Walim-Areal an der Zürichstrasse wird heute vielfältig gewerblich genutzt. Unter Vorbehalt einer sorgfältigen Weiterentwicklung soll eine Nachverdichtung und Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten erlaubt werden.</p> <p>Die Grundordnung Z4 130 % mit Gestaltungsplanpflicht bezweckt die Sicherung der folgenden besonderen öffentlichen Interessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauliche Verdichtung mit Mischnutzung (Gewerbe und Wohnen)</li> <li>- Erhalt und optimale Nutzung der ortsbildprägenden Gebäude, gute Gesamtwirkung von Alt- und Neubauten</li> <li>- Bei Bedarf Massnahmen zur Einhaltung der Störfallverordnung</li> </ul>
<p><b>Umzonung von Kernzone A in Wohnzone W2 30 %</b> Grundstück Kat.-Nr. 7133 an Sennhüttestrasse, Lage am Rand des Ortsbildes Wangen</p>	<p>Das mit einer Mutation neu gefasste Grundstück liegt im Übergangsbereich zwischen der Kern- und Wohnzone. Wegen der Strassen- und Baustruktur wird die gesamte Parzelle einer Wohnzone zugeordnet.</p>
<p><b>Einzonung Strassenbereich von Reservezone R in Gewerbezone G4</b> Förliwiesen- / Weidstrasse (südwestlich Blumenmarkt)</p>	<p>Der Verkehrsknoten Förliwiesen- / Weidstrasse wurde mit einer anderen Geometrie erstellt als ursprünglich geplant. Die bestehende Strasse wird ganz der Gewerbezone G4 zugeteilt. Weil es sich um eine bestehende Strassenfläche handelt, ist weder Kulturland betroffen noch resultieren zusätzliche Kapazitäten.</p>
<p><b>Umzonung von der Wohnzone W2 30 % in die Zone für öffentliche Bauten</b> Arrondierung Schulhausareal Brüttisellen Kat. Nr. 4700</p>	<p>Die Gemeinde hat das Grundstück als strategische Reserve erworben. Mit der Umzonung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die öffentliche Nutzung geschaffen.</p>
<p><b>Einzonung von der Landwirtschaftszone in eine Zone für öffentliche Bauten Infrastruktur (ÖBI)</b> Knotenbereiche Autobahn Brüttisellerkreuz und Autobahnanchluss Wangen</p>	<p>In den beiden Knotenbereichen der Autobahn sollen öffentliche Bauten und Anlagen zugelassen werden, welche der Infrastrukturversorgung dienen und keine dauernd genutzten Räume aufweisen. U.a. wird damit eine planungsrechtliche Grundlage für die Erstellung von Mobilfunkantennen geschaffen. Diese können in den beiden neuen Zonen vorteilhaft situiert werden, wird doch das Mobilfunknetz bei Stau auf der Autobahn besonders rege genutzt.</p> <p>Die beiden Zonen umschliessen mehrere kleine Waldflächen. Vorabklärungen beim Forstamt haben ergeben, dass in diesem besonderen Fall keine Waldabstandlinien festzulegen sind.</p>
<p><b>Umzonung von Erholungszone Familiengarten (EFa) und Einzonung von Landwirtschaftszone (Lw) in eine Erholungszone für Sport (ESp)</b> Gebiet Eglishölzli</p>	<p>Gemäss Sportstättenkonzept will die Gemeinde die Zweckverbandsportanlage Dürrbach mit dem Gebiet Eglishölzli (ca. 6,2 ha) arrondieren. Die zulässige Baumasse wird auf 4'000 m<sup>3</sup> begrenzt und darf nicht im Bereich der Grundwasserschutzzone realisiert werden.</p> <p>Die Stadt Dübendorf hat in Aussicht genommen, das direkt angrenzende Gebiet ebenfalls einer Erholungszone für Sport zuzuordnen.</p>

<i>Bestandteil</i>	<i>Begründung / Bemerkung</i>
	<p>Der gemeinsame Masterplan „Sportstätte Dürrbach“ weist nach, dass hier unter Berücksichtigung der Trasseoptionen für die Glattalbahn zweckmässig konzipierte und flexible Spielfelder in genügender Anzahl für eine erwünschte Konzentration von sportlichen Aktivitäten realisiert werden können.</p> <p>Zudem resultieren Synergien mit den übergeordneten Vernezungskorridoren. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen gilt es Ersatzmassnahmen für Fruchtfolgeflächen zu ergreifen.</p> <p>Die beiden Standortgemeinden haben beantragt, im regionalen Richtplan ein allgemeines Erholungsgebiet auszuscheiden. Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Glattal hat diese Teilrevision im Oktober 2012 für die Vorprüfung bzw. im April 2013 für die öffentliche Auflage verabschiedet. Die Sportanlage ist mit dem Trasse der geplanten Glattalbahn und mit dem Gewässerschutz zu koordinieren. Zudem gilt es die Fruchtfolgeflächen zu kompensieren.</p> <p>Der Masterplan basiert auf der Idee einer abgestuften Nutzungsintensität:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hauptfeld auf heutiger Anlage</li> <li>2. Nebenfelder daran angrenzend</li> <li>3. Weitere Felder zum Siedlungsrand</li> </ol> <p>Der Masterplan zeigt das längerfristige Potenzial im Erweiterungsgebiet Eglischhölzli. Es liegt aber noch kein konkretes Projekt für eine erste Etappe vor. Deshalb macht es noch keinen Sinn, ein Lärmgutachten zu erstellen.</p> <p>Zu gegebenem Zeitpunkt gilt es für die konkrete Projektierung der Anlage ein Nutzungskonzept zu erstellen, welches der Lärmthematik gerecht wird und das mögliche Konfliktpotenzial mit der angrenzenden Nutzung behandelt. Hierfür bildet die Vollzugshilfe für die Beurteilung von Lärm von Sportanlagen des Bundesamtes für Umwelt BAFU die Grundlage für die Ermittlung der Lärmbelastung. Eine grobe Überprüfung des Masterplankonzepts zeigt, dass bei der Nutzung der kompletten Anlage tagsüber voraussichtlich keine Lärmstörung der angrenzenden Wohnsiedlung erfolgt. Während den Ruhezeiten sowie samstags und sonntags ist durch ein geeignetes Nutzungskonzept mit abgestufter Nutzungsintensität ein zweckmässiges lärmschutzgerechtes Betriebskonzept zu sichern.</p> <p>Die Um- und Einzonung tangiert landwirtschaftlich wertvolle Böden, welche es vor Baubeginn zu kompensieren gilt.</p>
<p><b>Umzonung von der Reservezone R in eine Freihaltezone F</b> östlich Blumenmarkt</p>	<p>Gemäss den Vorgaben des kantonalen Siedlungs- und Landschaftsplanes wird der Bereich des ökologischen Vernezungskorridors (Querachse östlich Blumenmarkt) von der Reservezone in eine Freihaltezone umgezont.</p> <p>Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung und die Anlagen für die Retention geniessen Bestandesgarantie.</p>

## 4 Bau- und Zonenordnung

Eine Revision der Bau- und Zonenordnung ist erforderlich, weil einerseits neue Zonentypen gemäss Zonenplanrevision erforderlich und andererseits Anpassungen an das geltende Planungs- und Baugesetz aufgrund von Praxisänderungen vorzunehmen sind.

Die Bau- und Zonenordnung (BZO) ist in folgenden Bereichen anzupassen:

Bestandteil	Begründung / Bemerkung				
<b>Art. 1: Zonen</b> neue Zonentypen	Die neue Zentrumszone Z4 130 % bezweckt eine bauliche Verdichtung und Mischnutzung an der Zürichstrasse.				
<b>Art. 3: Digitaler Plan</b> massgebender Plan	Die Bezeichnung für den digitalen Zonenplan hat geändert und wird neu Kantonale Mehranforderungen MAF99 genannt.				
<b>Auswirkung der geplanten Aufhebung von Strassenbaulinien (diverse Kernzonenartikel)</b> Abstände zu Strassen und Wegen	<p>Zeitgleich mit der Revision der Bau- und Zonenordnung werden mit einem separaten Verfahren die Mehrzahl der Baulinien in den Kernzonen aufgehoben.</p> <p>Daher wird neu der Art. 7 Abs. 4 Bau- und Zonenordnung festgelegt, dass sofern keine Baulinien oder Baubegrenzungslinien festgelegt sind, das Bauen auf oder das Näherbauen an die Strassengrenze gestattet ist, wenn dadurch das Ortsbild verbessert und die Wohnhygiene sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Diese Bestimmung geht dem Art. 41 Abs. 1 und 2 Bau- und Zonenordnung vor.</p> <p>Insgesamt resultiert ein etwas grösserer Anordnungsspielraum für die Anwendung der Kernzonenbestimmungen.</p>				
<b>Art. 19 und 20 sowie Art. 43: Zentrumszone</b> neue Zone <div data-bbox="164 1305 596 1563" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%; border: 1px solid black; padding: 2px;">VOLLE AUSNÜTZUNG</th> <th style="width: 50%; border: 1px solid black; padding: 2px;">TEIL-AUSNÜTZUNG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="border: 1px solid black; text-align: center; padding: 5px;">  <p style="font-size: small; margin-top: 5px;"> <span style="color: red;">■</span> 310 m<sup>2</sup> Wohnen (7/10)  <span style="color: purple;">■</span> 300 m<sup>2</sup> Gewerbe (7/10)            AZ 130%         </p> </td> <td style="border: 1px solid black; text-align: center; padding: 5px;">  <p style="font-size: small; margin-top: 5px;"> <span style="color: red;">■</span> 310 m<sup>2</sup> Wohnen (7/10)  <span style="color: purple;">■</span> 300 m<sup>2</sup> Gewerbe (4/10)            AZ 121%         </p> </td> </tr> </tbody> </table> </div> <p><b>Abb. 6:</b> Wirkung der Beschränkung für Wohnen auf sieben Zehntel der zulässigen anrechenbaren Fläche: Die Abbildung in der linken Spalte zeigt, dass bei voller Ausnützung ein erheblicher Mindestgewerbeanteil resultiert, welcher in der Regel eine grossflächige Sockelfläche und ein reduziertes Wohnen erwarten lässt. Die Abbildung zeigt, dass bei einem Verzicht auf die volle Ausnützung eher homogenere Kuben zu erwarten sind.</p>	VOLLE AUSNÜTZUNG	TEIL-AUSNÜTZUNG	 <p style="font-size: small; margin-top: 5px;"> <span style="color: red;">■</span> 310 m<sup>2</sup> Wohnen (7/10)  <span style="color: purple;">■</span> 300 m<sup>2</sup> Gewerbe (7/10)            AZ 130%         </p>	 <p style="font-size: small; margin-top: 5px;"> <span style="color: red;">■</span> 310 m<sup>2</sup> Wohnen (7/10)  <span style="color: purple;">■</span> 300 m<sup>2</sup> Gewerbe (4/10)            AZ 121%         </p>	<p>In der Zentrumszone Z4 sind 130 % Ausnützung in maximal 4 Vollgeschossen zulässig. Das Unter- und Dachgeschoss ist für Wohnen und Arbeiten zulässig. Es wird nicht an die Ausnützung angerechnet.</p> <p>Die Beschränkung auf ein Dachgeschoss und maximal 4 m Firsthöhe bezweckt, dass keine übergrossen Dächer resultieren.</p> <p>Der Grenzabstand von 3,5 m, die freie Gebäudelänge ohne Mehrlängenzuschlag und eine Gebäudehöhe von 17,5 m schaffen den notwendigen Spielraum für die Realisierung der zulässigen Ausnützung und lassen insbesondere an der Zürichstrasse eine dichte, zentrumsgerechte Bauweise erwarten.</p> <p>In der Zentrumszone sind, ebenso wie in der Gewerbezone und in der Wohnzone mit Gewerbeerleichterung, höchstens mässig störende Betriebe zulässig.</p> <p>Entlang der Zürichstrasse sind strassenseitige Wohnnutzungen im Erdgeschoss nicht zulässig, um den Zentrumscharakter zu stärken und Wohnungen mit Einsichtsproblemen zu verhindern. Zudem darf der für Wohnen genutzte Anteil in den Vollgeschossen maximal sieben Zehntel der gesamten zulässigen anrechenbaren Fläche nicht übersteigen. Diese Bestimmung bewirkt, dass der Mindestgewerbeanteil mit zunehmender baulicher Dichte höher wird bzw. eine grossmehrheitliche Wohnnutzung nur zulässig ist, wenn auf die maximale Dichte verzichtet wird.</p>
VOLLE AUSNÜTZUNG	TEIL-AUSNÜTZUNG				
 <p style="font-size: small; margin-top: 5px;"> <span style="color: red;">■</span> 310 m<sup>2</sup> Wohnen (7/10)  <span style="color: purple;">■</span> 300 m<sup>2</sup> Gewerbe (7/10)            AZ 130%         </p>	 <p style="font-size: small; margin-top: 5px;"> <span style="color: red;">■</span> 310 m<sup>2</sup> Wohnen (7/10)  <span style="color: purple;">■</span> 300 m<sup>2</sup> Gewerbe (4/10)            AZ 121%         </p>				

<i>Bestandteil</i>	<i>Begründung / Bemerkung</i>
	Reine Gewerbebauten sind in der Zentrumszone zulässig.
<b>Art. 27 Abs. 2: Gewerbezone</b> Dachgeschoss 4 statt 3 m über grösster Gebäudehöhe	In allen Gewerbezone sind Attikageschosse auf Flachdachbauten (mit Rückversetzung) sowie Schrägdächer von max. 45° Neigung neu bis max. 4,0 m zulässig. Dies ermöglicht eine gewerbliche Nutzung mit üblichen Geschosshöhen im Dachgeschoss.
<b>Art. 29 Abs. 3: Zone für öffentliche Bauten Infrastruktur ÖBI</b> spezielle Bauvorschriften	Der neue Zonentyp ÖBI erlaubt öffentliche Bauten und Anlagen, welche der Infrastrukturversorgung dienen und keine dauernd genutzten Räume aufweisen. U.a. wird damit eine planungsrechtliche Grundlage für die Erstellung von Mobilfunkantennen geschaffen.
<b>Art. 30 Abs. 2: Erholungszone ESp Gebiet Eglishölzli</b> spezielle Bauvorschriften	Das Gebiet Eglishölzli ist primär für offene Sportanlagen vorgesehen. Zudem dürfen maximal 4'000 m <sup>3</sup> Baumasse erstellt werden (z.B. für ein Garderobengebäude).
<b>Art. 31 Abs. 2 - 7: Gestaltungsplanpflicht</b>	In den im Zonenplan bezeichneten Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht sind allgemeine Anforderungen für die bezeichneten Gebiete A bis E festgehalten.
<b>Art. 32 - 34: Arealüberbauungen</b> neue Zulassung Zone Z4 130 %	Im neuen Zonentyp Z4 130 % sind Arealüberbauungen zulässig. In der Zentrumszone beträgt die Mindestarealfläche lediglich 4'000 m <sup>2</sup> , um Flexibilität für die unterschiedlichen Arealgrößen und die Bildung von Gestaltungsplanperimetern zu ermöglichen.
<b>Art. 37: Alternativenergieanlagen</b> Flexibilisierung der Bestimmungen	Der rasche technische Wandel bedingt, dass die Bestimmungen flexibilisiert werden. Zudem sollen alternative Energieanlagen auch in Kernzonen generell, unter Vorbehalt einer besonders guten Einordnung, zugelassen werden.
<b>Art. 40: Grenzbau und geschlossene Bauweise</b> Nahbereich A1 und Hochleistungsstrasse	Die Verpflichtung zur geschlossenen Bauweise für Bauten in der ersten Parzellentiefe gemäss Art. 40 Abs. 1 Bau- und Zonenordnung gilt neu für alle Zonen im Nahbereich und nicht wie bisher nur in der Gewerbezone. Diese Ausweitung auf alle Zonen bezweckt einen möglichst durchgehenden konzeptionellen Lärmschutz. Mit Art. 40 Abs. 2 ist die Zulassung der geschlossenen Bauweise nur noch an der Zürichstrasse zu regeln, weil die übrigen Nahbereiche an der A1 und Hochleistungsstrasse neu abschliessend in Abs. 1 geregelt sind. Wo der Grenzbau verlangt oder zulässig ist, ist gemäss Planungs- und Baugesetz keine nachbarliche Vereinbarung erforderlich.
<b>Art. 41: Abstände</b> Abstand oberirdischer hervorstehender Gebäudeteile (Abs. 2 neu) und von Gebäuden zur Nichtbauzone (Abs. 3 neu)	Mit Art. 41 Abs. 2 wird der Anordnungsspielraum für hervorstehende Gebäudeteile (u.a. Balkone) gegenüber Strassen und Wegen ohne Baulinien etwas flexibilisiert. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Baubehörde, nötigenfalls unter sichernden Nebenbestimmungen, von den Mindestabständen für oberirdische hervorstehende Gebäudeteile abweichen.

<i>Bestandteil</i>	<i>Begründung / Bemerkung</i>
	<p>Eine Praxisänderung des Kantons hat dazu geführt, dass Gebäude ohne Abstand zur Nichtbauzone nicht mehr zugelassen werden sollen.</p> <p>Deshalb wird neu gemäss Art. 41 Abs. 3 verlangt, dass oberirdische Gebäude einen Mindestabstand von 3,5 m zur Nichtbauzone einhalten und vom Näherbaurecht nicht Gebrauch gemacht werden darf.</p>
<p><b>Art. 45: Nicht zulässige Nutzweise</b> Einkaufszentren und Begegnungsstätten mit grosser Personenbelegung</p>	<p>Bisher waren Einrichtungen mit grossem publikumsorientierten Verkehrsaufkommen nur in der Gewerbezone ausgeschlossen (Art. 22 Abs. 2 bisher). Wegen der neuen Parkplatzbestimmungen mit erhöhten Parkplatzwerten, insbesondere für Kundenparkplätze von Verkaufsflächen (vgl. Art. 4 Parkplatzverordnung), wird die Nichtzulassung für Einkaufszentren und Begegnungsstätten mit grosser Personenbelegung auf das gesamte Gemeindegebiet ausgedehnt (Art. 45 neu). Damit soll insbesondere verhindert werden, dass das Einkaufsgebiet Dietlikon in Richtung Brüttisellen mit grossen publikumsorientierten Einrichtungen wächst. Umgekehrt sind kleinere Ladengeschäfte für die Belebung der Hauptstrassenzüge erwünscht.</p>
<p><b>Art. 49: Flachdächer und schwach geneigte Dächer</b> Begrünung</p>	<p>Flachdächer und schwach geneigte Dächer sind im Minimum extensiv zu begrünen, soweit diese nicht als Terrassen genutzt werden (Anpassung aufgrund der Praxis bei Baubewilligungen).</p>

## 5 Parkplatzverordnung

Die Parkplatzverordnung (PPV) soll in Anlehnung an das regionale Gesamtverkehrskonzept umfassend wie folgt revidiert werden:

<i>Bestandteil</i>	<i>Begründung / Bemerkung</i>
<p><b>Art. 4 Abs. 1 (Normbedarf) und Art. 13 Abs. 2</b> erforderliche Abstellplätze; Ermächtigung Gemeinderat</p>	<p>Die Normbedarfswerte für Abstellplätze haben sich bewährt und werden nicht verändert.</p> <p>Der Begriff Bruttogeschossfläche (BGF) wird mit dem Begriff Gesamtnutzfläche (GNF) ersetzt (gemäss Art. 3 Abs. 2 Parkplatzverordnung).</p> <p>Weil die Norm SN 640'281 die Unterscheidungen der Nichtwohnnutzungen klar definiert, kann der Anhang 1 mit entsprechenden Erläuterungen ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Gemäss Art. 13 wird der Gemeinderat ermächtigt, Änderungen der Norm SN 640'281 anzuwenden.</p>
<p><b>Art. 4 Abs. 2 und 3 sowie Art. 13 Abs. 1 und Anhang (Reduktion)</b> Minimal- und Maximalwerte, Ermächtigung Gemeinderat</p>	<p>Mit der Festlegung von Unter- und Oberwerten für Fahrzeugabstellplätze entsprechend der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs wird auf den Strukturwandel von einer Wohngemeinde (Typ 1 gemäss kantonaler Wegleitung) zu einer Gemeinde mit Zielverkehr (Typ 2 gemäss kantonaler Wegleitung) reagiert.</p> <p>Die Normbedarfswerte dürfen je nach Güteklasse B-E der öffentlichen Verkehrserschliessung freiwillig reduziert werden. Je besser der öffentliche Verkehr ist, umso mehr Spielraum wird für die Reduktion der Parkplatzzahl gewährt. Umgekehrt werden die Beschäftigten- sowie Besucher- und Kundenparkplätze in den Güteklassen B-E nach oben beschränkt, um einen angemessenen ÖV-Anteil zu bewirken. In der Güteklasse F (übriges Gebiet) entspricht der Mindestbedarf dem Normbedarf.</p> <p>Sämtliche Zonen werden einer Güteklasse der öffentlichen Verkehrserschliessung zugewiesen, welche in Anlehnung an die kantonale Wegleitung eruiert wurden. Die Zonen liegen heute mehrheitlich in den Güteklassen C und D sowie teilweise in den Klassen E und F. Der Güteklasse B sind noch keine Gebiete zugewiesen.</p> <p>Gemäss Art. 13 Abs. 1 wird der Gemeinderat ermächtigt, bei Veränderungen des öffentlichen Verkehrsangebots den Güteklassenplan anzupassen. Damit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn in absehbarer Zeit das S-Bahnangebot am Bahnhof Dietlikon substanziell verbessert oder längerfristig die geplante Glattalbahn realisiert wird.</p> <p>In begründeten Einzelfällen kann die Baubehörde auch dort Höchstzahlen festlegen, wo gemäss Verordnung keine solchen vorgesehen sind.</p>
<p><b>Art. 5 Abs. 10 (bisher): Lage und Gestaltung</b> Ausfahrten</p>	<p>Der Absatz wird ersatzlos gestrichen, weil Ausfahrten und Garagenrampen gesetzlich und in den einschlägigen Normen hinreichend geregelt sind.</p>

<i>Bestandteil</i>	<i>Begründung / Bemerkung</i>
<b>Art. 6 Abs. 1 und 2: Zweirädrige Fahrzeuge und Kinderwagen</b> Wohnhaustypen und gewerbliche Nutzungen	In Abs. 1 wird der Begriff präzisiert, damit gemäss Praxis alle Mehrfamilienhäuser geeignete Flächen für zweirädrige Fahrzeuge und Kinderwagen bereitzustellen haben. Gemäss Abs. 2 werden neu auch für gewerbliche Nutzungen genügend Abstellplätze für zweirädrige Fahrzeuge verlangt.
<b>Art. 11 Abs. 4: Ersatzabgabe</b> Kostenanpassungen; Streichung der Anhänge 2 und 3	Die bisherigen Art. 10 und 11 werden zusammengefasst und präzisiert. Neu wird für die Ersatzabgabe nur noch zwischen Besucher- / Kundenparkplätzen (CHF 10'000 Ersatzabgabe pro Abstellplatz) und Bewohner- / Beschäftigtenparkplätzen (CHF 35'000 Ersatzabgabe pro Abstellplatz) unterschieden. Die bisherigen Anhänge 2 mit Erläuterungen zu Wertverlust / Grundbetrag und zur Lage des Baugrundstücks zu einer Parkierungsanlage werden ersatzlos aufgehoben, weil Art. 11 Parkplatzverordnung und das Planungs- und Baugesetz (PBG) die Ersatzabgabe abschliessend regeln.

## 6 Weitere Hinweise / Informationen

Die nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) vorgeschriebene öffentliche Auflage der revidierten Bestandteile fand vom 17. Dezember 2012 bis 28. Februar 2013 statt. Die eingegangenen Einwendungen wurden behandelt und im Bericht zur Ortsplanung dargestellt. In diesem Bericht sind auch die Ergebnisse aus dem beim Kanton durchgeführten Vorprüfungsverfahren eingeflossen.

Bezüglich Details erlauben wir uns deshalb auf die offiziellen Auflageakten zu verweisen.

## 7 Schlusswort des Gemeinderats

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ortsplanungsrevision den Zielen der Raumplanung und des Umweltschutzes entspricht. Zudem ist der Gemeinderat überzeugt, dass die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen auf sinnvollen wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen der Gemeinde basieren.

## 2 Revision der Polizeiverordnung

### Antrag des Gemeinderats

1. Die totalrevidierte Polizeiverordnung der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird im Sinne des nachfolgenden Berichts genehmigt.
2. Die neue Polizeiverordnung der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt die Polizeiverordnung vom 27. September 2004.

### Bericht des Gemeinderats

#### Das Wesentliche in Kürze

- Gegenüber der heute gültigen Verordnung weist die neue Polizeiverordnung deutlich weniger Artikel auf.
- Bestimmungen, welche bereits im übergeordneten Recht (Bund oder Kanton) enthalten sind, müssen in der kommunalen Polizeiverordnung nicht mehr aufgeführt werden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, welche dem besseren Verständnis dienen, wurde diesem Grundsatz Rechnung getragen und auf Wiederholungen verzichtet.
- Wo aber übergeordnetes Recht fehlt, ergänzt die Polizeiverordnung die Gesetzgebung von Bund und Kanton.
- Als markanteste Änderungen sind insbesondere die neuen Regelungen betreffend Jugendschutz (Artikel 8), der den Alkoholkonsum in öffentlichen Gebäude sowie im öffentlichen Raum einschränkt, und die Zulassung der Videoüberwachung (Artikel 9) zu erwähnen. Aber auch das Verbot des sogenannten „Litterings“ bzw. die Verunreinigung des öffentlichen Grundes durch Abfälle (Artikel 17) soll dazu beitragen, die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

### 1 Ausgangslage

Die heute geltende Polizeiverordnung der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen wurde vom Gemeinderat per 27. September 2004 in Kraft gesetzt.

In den letzten Jahren sind auf eidgenössischer und kantonaler Ebene diverse Gesetze und Verordnungen neu erlassen oder angepasst worden. Dabei handelt es sich namentlich um das neue kantonale Polizeigesetz und das Polizeiorganisationsgesetz sowie die Schweizerische Strafprozessordnung, um nur einige zu nennen. Verschiedene Artikel der heutigen Polizeiverordnung haben durch übergeordnetes Recht ihre Gültigkeit verloren. Daher drängte sich eine vollständige Überarbeitung der heute gültigen Verordnung auf.

Gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom 28. September 2008 ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung zuständig.

### 2 Vergleich zwischen der heutigen und neuen Polizeiverordnung

Die Gegenüberstellung der bisher gültigen Verordnung mit der total revidierten Polizeiverordnung ist im Anhang ersichtlich.

### **3 Schlusswort des Gemeinderats**

Die neue Polizeiverordnung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Sie soll möglichst schlank gehalten werden. Das konsequente Anwenden dieses Grundsatzes führt dazu, dass im Entwurf der total revidierten Polizeiverordnung lediglich noch 34 Artikel enthalten sind, während die gültige Verordnung noch 71 Artikel umfasst.

Es werden notwendige Anpassungen an übergeordnetes Recht vorgenommen sowie auf unnötige Regelungen verzichtet. Die total revidierte Verordnung ist ein geeignetes Instrument für das Durchsetzen von Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

Nach dem Inkraftsetzen der Polizeiverordnung wird der Gemeinderat eine revidierte kommunale Ordnungsbussenliste erlassen. Damit können die vom Gemeinderat bezeichneten Polizeiorgane Übertretungen der Vorschriften der Polizeiverordnung in einem vereinfachten Verfahren ahnden. Diese Bussenliste muss dem Statthalter zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Anhang

- Synopse neue Polizeiverordnung

Anhang

## Synopse neue Polizeiverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen

vom 5. November 2013

### Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>Artikel</b>
	Zweck	1
	Polizeiorgane	2
	Polizeiliche Anordnungen	3
	Störung der polizeilichen Tätigkeit	4
	Meldewesen	5
<b>II.</b>	<b>SCHUTZ DER PERSONEN UND DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT, RUHE UND ORDNUNG</b>	
	Sicherheit und Ordnung	6
	Gefährdendes Verhalten (Ingerenzprinzip)	7
	Jugendschutz	8
	Überwachung öffentlich zugänglicher Orte	9
	Immissionsschutz Grundsatz	10
	Allgemeine Ruhezeiten	11
	Feuerwerk und Himmelslaternen	12
	Landwirtschaftlicher Lärm	13
	Baulärm	14
	Besondere Vorschriften	15
<b>III.</b>	<b>SCHUTZ DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRUNDES</b>	
	Öffentliches Eigentum und Rettungseinrichtungen	16
	Schutz des Grundes	17
	Benützung des öffentlichen Grundes	18
	Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund	19
	Camping	20
	Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	21
	Werbung	22
	Anzeige eines Fundes	23
<b>IV.</b>	<b>GEWERBEPOLIZEI</b>	
	Marktwesen	24
	Hausieren, Sammlungen und Betteln	25
	Kulturelle Strassenaktivitäten	26
	Taxi	27
<b>V.</b>	<b>GASTGEWERBE</b>	
	Wirtschaftsschluss	28
<b>VI.</b>	<b>TIERHALTUNG</b>	
	Haltung und Aufsicht	29
<b>VII.</b>	<b>STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
	Vollzug und Vollstreckung	30
	Bewilligungen	31
	Gebühren und Kosten	32
	Strafen, Ordnungsbussen	33
	Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	34

Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 6. Juni 1926 und gestützt auf Art. 89 KV sowie auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 28. September 2008 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung

### Vorbermerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Polizeiverordnung, ungeachtet der männlichen und weiblichen Sprachform für beide Geschlechter.

alt	neu	Bemerkungen
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
<b>Art. 1 Zweck</b>  1 Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum und den Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.  2 Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.	<b>Art. 1 Zweck</b>  <sup>1</sup> Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum sowie den Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.  <sup>2</sup> Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.	reine Textanpassungen
<b>Art. 2 Polizeiorgane</b>  1 Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden dem Gemeinderat, dem Polizeivorstand und den vom Gemeinderat bezeichneten Organen übertragen.  2 Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.	<b>Art. 2 Polizeiorgane</b>  Die der Gemeinde übertragenen polizeilichen Aufgaben werden vom Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Organen wahrgenommen, insbesondere von der Abteilung Sicherheit.	Textanpassung und Zuständigkeit im kantonalen Polizeigesetz (PolG) geregelt
<b>Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen</b>  Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen, Vorladungen und Weisungen Folge zu leisten.	<b>Art. 3 Polizeiliche Anordnungen</b>  Den Anordnungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten.	Textanpassung
<b>Art. 4 Behinderung der polizeilichen Tätigkeit</b>  1 Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit weder zu behindern noch zu stören.  2 Das gilt insbesondere auch für unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.	<b>Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit</b>  Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören, namentlich polizeiliche Amtshandlungen zu stören oder sich unbefugt in die Dienstausbübung der Polizeiorgane einzumischen.	Textanpassung
<b>Art. 5 Identitätsnachweis</b>  Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.		ersatzlos gestrichen; im kantonalen Polizeigesetz (PolG) geregelt
<b>Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane</b>  Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von Polizeiorganen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.		ersatzlos gestrichen; im kantonalen Polizeigesetz (PolG) geregelt
<b>Art. 7 Vorladungen</b>  Jedermann hat einer polizeilichen Vorladung Folge zu leisten.		ersatzlos gestrichen; im kantonalen Polizeigesetz (PolG) geregelt
<b>Art. 8 Hilfeleistung</b>  1 Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.  2 Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen. Vorbehalten bleibt das Haftungsgesetz.		ersatzlos gestrichen; im kantonalen Polizeigesetz (PolG) ist zudem der Schadenersatz bei Hilfeleistungen Privater geregelt  im kantonalen Polizeigesetz (PolG) und Personalgesetz geregelt

alt	neu	Bemerkungen
<p><b>Art. 9 Einsprachen, Rekurse und Beschwerden</b></p> <p>Einsprachen gegen gemeindepolizeiliche Massnahmen und Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten. Gemeinderätliche Entscheide können durch Rekurs bzw. Beschwerde beim Statthalter bzw. beim Bezirksrat angefochten werden.</p>		<p>ersatzlos gestrichen; im übergeordneten Recht geregelt (Verwaltungsrechtspflegesetz und Bezirksverwaltungs-gesetz)</p>
<b>II. EINWOHNERAMT</b>		
<p><b>Art. 10 Persönliche Meldungspflicht bei Niederlassung</b></p> <p>Wer sich in der Gemeinde niederlässt und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug beim Einwohneramt anzumelden.</p>	<p><b>Art. 5 Meldewesen</b></p> <p><sup>1</sup> Wer innerhalb der Gemeinde Wangen-Brüttisellen seine Wohnadresse wechselt, hat dies innert 14 Tagen den Einwohnerdiensten zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Sofern dieser Meldepflicht oder den Melde- und Mitwirkungspflichten gemäss § 32 ff. Gemeindegesetz nicht nachgekommen wird, gelten die Strafbestimmungen von § 39g Gemeindegesetz.</p>	<p>das übergeordnete Gemeindegesetz wurde angepasst</p>
<p><b>Art. 11 Beschränkte persönliche Meldepflicht</b></p> <p>Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.</p>		<p>ersatzlos gestrichen; im Gemeindegesetz geregelt</p>
<p><b>Art. 12 Hinterlegung von Ausweisen</b></p> <p>1 Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.</p> <p>2 Über die Familienverhältnisse sind hinreichende Ausweisschriften vorzuweisen (Familienbüchlein oder dgl.)</p> <p>3 Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden,</li> <li>unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern,</li> <li>unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederheirat der Mutter,</li> <li>unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen,</li> <li>Pflegekinder.</li> </ol> <p>4 Ausländische Staatsangehörige haben den Ausländerausweis und den Reisepass, Militär- und Zivilschutzpflichtige das Militärdienst- bzw. das Zivilschutzbüchlein vorzuweisen.</p>		<p>ersatzlos gestrichen; im Gemeindegesetz geregelt</p>
<p><b>Art. 13 Erneuerung von Ausweisen</b></p> <p>1 Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.</p> <p>2 Bei Änderungen des Namens oder des Zivilstands sind innert 30 Tagen neue Ausweise beim Einwohneramt zu hinterlegen.</p>		<p>ersatzlos gestrichen; im Gemeindegesetz geregelt</p>
<p><b>Art. 14 Aufenthalt</b></p> <p>1 Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen, usw.), hat sich innert 8 Tagen beim Einwohneramt anzumelden.</p>		<p>ersatzlos gestrichen; im Gemeindegesetz geregelt</p>

alt	neu	Bemerkungen
<p>2 Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde (Heimatausweis) zu hinterlegen.</p> <p>3 Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren. Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, gilt Wangen-Brüttsellen als Niederlassungsort.</p>		
<p><b>Art. 15 Meldepflicht Dritter</b></p> <p>1 Haushaltsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. in ihrem Haus – vorbehaltlich der in Art. 11 aufgeführten Fälle – innert 8 Tagen dem Einwohneramt zu melden.</p> <p>2 Arbeitgeber können überdies von der Gemeinde verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch dem Einwohneramt zu melden.</p> <p>3 Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeit vermieten.</p> <p>4 Die Meldepflicht Dritter ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht.</p>		<p>ersatzlos gestrichen; im Gemeindegesetz geregelt</p>
<p><b>Art. 16 Meldepflicht des Gastgewerbs</b></p> <p>1 Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.</p> <p>2 Die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht gilt auch für Campingplätze und ähnliche Einrichtungen.</p>		<p>ersatzlos gestrichen; im Gastgewerbesgesetz geregelt</p>
<p><b>Art. 17 Umzug innerhalb der Gemeinde</b></p> <p>Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen dem Einwohneramt zu melden. Schweizerbürger haben den Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militärdienst- bzw. Zivilschutzbüchlein, ausländische Staatsangehörige den Ausländerausweis vorzulegen.</p>		<p>im neuen Artikel 5 definiert</p>
<p><b>Art. 18 Abmeldung</b></p> <p>1 Wer aus der Gemeinde wegzieht und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt, hat sich innert 8 Tagen beim Einwohneramt unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheins oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.</p> <p>2 Personen, welche die Gemeinde Wangen-Brüttsellen ohne Abmeldung verlassen und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach 2 Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen. Die Ausweisschriften werden der Heimatgemeinde oder dem zuständigen Konsulat überwiesen.</p> <p>3 Militär- und Zivilschutzpflichtige haben ihr Dienstbüchlein bei der Abmeldung vorzulegen.</p> <p>4 Die gleiche Abmeldepflicht besteht für Mieter von Geschäftslokalen.</p>		<p>ersatzlos gestrichen; im Gemeindegesetz geregelt</p>

alt	neu	Bemerkungen
<b>Art. 19 Vorbehalt besonderer Vorschriften</b>  Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.		ersatzlos gestrichen; im Gemeindegesetz geregelt
<b>Art. 19a Auskunftspflichten</b>  1 Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen. Das Einwohneramt kann die Meldepflichtigen verpflichten, die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen.  2 Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Einwohneramt auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrolle zu gewähren.		ersatzlos gestrichen; im Gemeindegesetz geregelt
<b>Art. 20 Einsichtsrecht</b>  Jede in der Gemeinde Wangen-Brüttsellen angemeldete Person ist berechtigt, alle ihre betreffenden Personaldaten persönlich beim Einwohneramt einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.		ersatzlos gestrichen; im Gemeindegesetz und im Gesetz über die Information und Datenschutz (IDG) geregelt
<b>Art. 20a Auskünfte des Einwohneramts</b>  Die Bekanntgabe von Personendaten richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes.		ersatzlos gestrichen; im Gemeindegesetz und im Gesetz über die Information und Datenschutz (IDG) geregelt
<b>III. SCHUTZ DER PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN</b>	<b>II. SCHUTZ DER PERSONEN UND DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT, RUHE UND ORDNUNG</b>	
<b>Art. 21 Allgemeiner Schutz</b>  Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Insbesondere ist es untersagt, Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.	<b>Art. 6 Sicherheit und Ordnung</b>  <sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.  <sup>2</sup> Insbesondere ist es verboten, <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;</li> <li>b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;</li> <li>c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen;</li> <li>d) durch ungebührliches Verhalten ein öffentliches Ärgernis zu erregen;</li> <li>e) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung der Gemeinde vorliegt.</li> </ul>	Grundsatzartikel wurde umfangreicher gefasst
	<b>Art. 7 Gefährdendes Verhalten (Ingerenzprinzip)</b>  <sup>1</sup> Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.  <sup>2</sup> Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern oder abzuschranken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.	neue und umfassendere Formulierung des gefährdenden Vorverhaltens
	<b>Art. 8 Jugendschutz</b>  <sup>1</sup> Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.	neuer Artikel

alt	neu	Bemerkungen
	<p><sup>2</sup> Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.</p> <p><sup>3</sup> Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zu Händen der Inhaber der elterlichen Sorge sicher und informiert bei schweren Vorfällen die zuständige Jugendschutzbehörde.</p> <p><sup>4</sup> Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.</p>	
	<p><b>Art. 9 Überwachung öffentlich zugänglicher Orte</b></p> <p><sup>1</sup> Die Polizei darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten überwachen, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.</p> <p><sup>3</sup> Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.</p> <p><sup>4</sup> Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.</p>	neuer Artikel
	<p><b>Art. 10 Immissionsschutz Grundsatz</b></p> <p>Übermässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe, Russ, lästige Dünste, Lärm, Erschütterungen und dergleichen sind zu vermeiden. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>	neue und umfassendere Formulierung; ersetzt Artikel 34
	<p><b>Art. 11 Allgemeine Ruhezeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.</p> <p><sup>2</sup> Lärmintensive Arbeiten (Rasenmähen usw.), Tätigkeiten und Gartengeräte (Rasenmäher-Roboter usw.) sind von Montag bis Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr, am Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen verboten.</p> <p><sup>3</sup> Für besondere Anlässe kann die Gemeinde eine Ausnahmegewilligung erteilen. Das entsprechende Gesuch ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzureichen.</p> <p><sup>4</sup> Die Vorschriften für Sport-, Schiess-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.</p>	neue und umfassendere Formulierung; ersetzt Artikel 37a
<p><b>Art. 22 Missbräuchlicher Alarm</b></p> <p>Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten.</p>		im neuen Art. 6 enthalten

alt	neu	Bemerkungen
<p><b>Art. 23 Schiessen</b></p> <p>1 Schiessen und/oder Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.</p> <p>2 Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.</p> <p>3 Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund verwendet werden, sofern jede Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.</p> <p>4 Das Abgeben von Böllerschüssen (Hochzeitschiessen, usw.) bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.</p> <p>5 Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeior-gane.</p>		<p>ersatzlos gestrichen; übergeordnetes Recht / Waffengesetz / Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB)</p>
<p><b>Art. 24 Schiessgelände</b></p> <p>Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p>		<p>ersatzlos gestrichen; übergeordnetes Recht / Waffengesetz</p>
<p><b>Art. 25 Feuerwerk</b></p> <p>1 Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am Bundesfeiertag und beim Jahreswechsel gestattet.</p> <p>2 Für besondere Veranstaltungen kann die Gemeinde Ausnahmegewilligungen erteilen. Schriftliche Gesuche sind spätestens 20 Tage vorher einzureichen.</p>	<p><b>Art. 12 Feuerwerk und Himmelslaternen</b></p> <p>Lärmiges Feuerwerk darf nur an Silvester/Neujahr und am 1. August bewilligungsfrei abgebrannt werden.</p> <p>Es ist verboten, Himmelslaternen steigen zu lassen.</p>	<p>neuer Artikel mit Anpassungen</p>
<p><b>Art. 26 Sicherung von Bodenöffnungen</b></p> <p>1 Gruben, Sammler, Jauchetröge, usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.</p> <p>2 Wenn nötig, sind solche Stellen genügend zu beleuchten.</p>		<p>im neuen Art. 7 enthalten neue und umfassendere Formulierung des gefährdenden Vorverhaltens</p>
<p><b>Art. 26a Mutwillige Beseitigung von Schutzvorrichtungen</b></p> <p>Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben, usw. sowie das Lockern oder Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dohlendeckeln oder Schutzpfosten und Schutzvorrichtungen ist untersagt.</p>		<p>im neuen Art. 7 enthalten neue und umfassendere Formulierung des gefährdenden Vorverhaltens</p>
<p><b>Art. 27 Sicherung von Baustellen</b></p> <p>Baustellen, Gräben, Mulden, Baugeräte, usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken, zu signalisieren und bei Dunkelheit zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.</p>		<p>im neuen Art. 7 enthalten neue und umfassendere Formulierung des gefährdenden Vorverhaltens</p>
<p><b>Art. 28 Einzäunung</b></p> <p>Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.</p>		<p>im neuen Art. 7 enthalten neue und umfassendere Formulierung des gefährdenden Vorverhaltens</p>

alt	neu	Bemerkungen
<p><b>Art. 29 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen</b></p> <p>Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde. Entsprechende Gesuche sind spätestens 20 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde einzureichen.</p>		neu im Art. 18 zusammengefasst
<p><b>Art. 29a Verbot von Veranstaltungen</b></p> <p>Die Gemeinde kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten ist.</p>		neu im Art. 18 zusammengefasst
<p><b>Art. 30 Strassenbenennung und Hausnummerierung</b></p> <p>Für die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie das Anbringen der Tafeln und Hausnummern ist die Gemeinde zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung ist zu veröffentlichen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Bezeichnung von Strassen und Gebäuden vom 20. Mai 1968.</p>		ersatzlos gestrichen; übergeordnetes Recht
<p><b>Art. 33a Camping</b></p> <p>1 Das Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund, in Waldnähe und im Wald ohne Bewilligung der Gemeinde ist verboten.</p> <p>2 Auf privatem Grund bedarf es der Bewilligung des Grundeigentümers.</p>		im Art. 20 enthalten
<p><b>Art. 34 Immissionen im allgemeinen</b></p> <p>Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.</p>		neue und umfassendere Formulierung im Art. 10
<p><b>Art. 35 Landwirtschaftliche Arbeiten / Düngen</b></p> <p>1 Das Düngen mit Jauche, Klärschlamm oder Mist in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung ist an Samstagen und Sonntagen verboten.</p> <p>2 Unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten oder Notstandsarbeiten sind zu jeder Zeit gestattet. Über Notstandsarbeiten ist die Gemeinde unverzüglich zu orientieren.</p>	<p><b>Art. 13 Landwirtschaftlicher Lärm</b></p> <p><sup>1</sup> Während der Ruhezeiten gemäss Art. 11 Abs. 1 und 2 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.</p> <p><sup>2</sup> Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verschrecken von Tieren dienen, sind in Wohngebieten sowie während der Nachtruhezeiten gemäss Art. 11 Abs. 1 verboten.</p>	<p>Düngen: übergeordnetes Recht: Bundes Gewässerschutzgesetz und Gewässerschutzverordnung</p> <p>Verbrennen: übergeordnetes Recht: Kantonale Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung und Abfallgesetz</p>
<b>IV. LÄRMSCHUTZ IM SPEZIELLEN</b>		
<p><b>Art. 36 Öffentliche Ruhetage</b></p> <p>An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel.</p>		ersatzlos gestrichen; übergeordnetes Recht
<p><b>Art. 37 Grundsatz</b></p> <p>1 Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.</p> <p>2 Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.</p>		im neuen Art. 10 sowie im Art. 15 zusammengefasst

alt	neu	Bemerkungen
3 Dieser Grundsatz gilt für alle, auch die nachfolgend nicht speziell erwähnten Lärmquellen.		
<p><b>Art. 37a Nachtruhe</b></p> <p>1 Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist verboten.</p> <p>2 Die Läutordnung der Ref. Kirchgemeinde Wangen-Brüttisellen hat die Nachtruhe zu wahren. Ausgenommen sind die traditionellen Geläute an Feiertagen und die viertelstündlichen Glockenschläge. In besonderen Fällen kann die Gemeinde weitere Ausnahmen bewilligen.</p>		neue und umfassendere Formulierung im Art. 11
<p><b>Art. 38 Gewerbe, Industrie im allgemeinen</b></p> <p>1 Gewerbliche und industrielle Betriebe haben alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, um Lärm zu verhindern bzw. zu vermindern.</p> <p>2 Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen tagsüber nicht ausgeführt werden können, kann die Gemeinde Ausnahmebewilligungen erteilen.</p> <p>3 Kann der Lärm durch Massnahmen im Sinne von vorstehendem Abs. 1 nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb unmittelbar einzustellen.</p>	<p><b>Art. 14 Baulärm</b></p> <p><sup>1</sup> Bauarbeiten sind von Montag bis Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, am Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen generell untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.</p> <p><sup>2</sup> Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarme, insbesondere durch Elektromotoren angetriebene Baumaschinen verwendet werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen.</p> <p><sup>3</sup> Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.</p>	neu und umfassend formuliert
<p><b>Art. 39 Baugewerbe im speziellen</b></p> <p>Für das Baugewerbe gelten neben der kantonalen Verordnung über den Baulärm folgende Vorschriften:</p> <p>a) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade- und Erdbewegungsgeräten und anderen besonders lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Die Gemeinde kann Maschinen und Werkzeuge mit elektrischem oder anderem leisem Antrieb vorschreiben.</p> <p>b) Zum besseren Schutz von Krankenhäusern, Schulen, Alters- und Erholungsheimen, Kirchen, usw. kann die Gemeinde zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.</p> <p>c) Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.</p> <p>d) Betreffend zeitliche Beschränkung und Ausnahmebewilligungen gilt sinngemäss Art. 38 Abs. 2.</p>		übergeordnetes Recht: Kantonale Verordnung über den Baulärm und im neuen Art. 14 zusammengefasst
<p><b>Art. 40 Landwirtschaft, Haus und Garten</b></p> <p>1 Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.</p>		neu im Art. 13 zusammengefasst

alt	neu	Bemerkungen
<p>2 Lärmige Vorrichtungen zum Verscheuchen von Tieren sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.</p> <p>3 Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, dürfen nur an Werktagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.</p> <p>4 An Samstagnachmittagen ist das Rasenmähen nur bis 17.00 Uhr gestattet.</p>		im neuen Art. 11 enthalten
<p><b>Art. 41 Motocross, Go-Carts, Helikopterstarts / -landungen und dgl.</b></p> <p>1 Motocrossfahren und das Fahren mit Go-Carts und anderen motorisch angetriebenen Hobby-Fahrzeugen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Diese darf nur erteilt werden, wenn keine Belästigung von Drittpersonen erfolgt.</p> <p>2 Helikopterstarts und -landungen zu Arbeits- und Vergnügungszwecken bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.</p>		im neuen Art. 15 enthalten
<p><b>Art. 42 Modellflugzeuge</b></p> <p>Motor-Modellflugzeuge müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein und haben dem neusten Stand der Technik zu entsprechen. Sie dürfen nur an den hierfür von der Gemeinde ausdrücklich bezeichneten Orten und zu den von dieser festgelegten Zeiten betrieben werden.</p>		ersatzlos gestrichen; aufgrund der gesetzlichen Grundlage auf Bundesebene (Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK)) dürfen auf dem Gemeindegebiet nur Modellluftfahrzeuge bis 500 g geflogen werden.
<p><b>Art. 43 Sportveranstaltungen im Freien</b></p> <p>1 Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Dies gilt auch für jeglichen nicht veranstaltungsmässigen Sportbetrieb, welcher mit Lärm verbunden ist.</p> <p>2 Die Gemeinde kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p>		im neuen Art. 11 enthalten
<p><b>Art. 44 Schiesslärm</b></p> <p>1 Die Benützung der Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.</p> <p>2 Die jährlichen Schiesspläne sind von der Gemeinde zu genehmigen. Es dürfen nur im Jahresplan enthaltene Schiessanlässe durchgeführt werden. In besonderen Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen.</p>		im neuen Art. 10 und 11 enthalten
<p><b>Art. 45 Singen, Musizieren, usw. im Innern von Häusern</b></p> <p>1 Singen, Musizieren sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen bzw. gewerblich mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu tun haben.</p> <p>2 Die Gemeinde kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.</p>		im neuen Art. 11 enthalten

alt	neu	Bemerkungen
<p><b>Art. 46 Singen, Musizieren, usw. im Freien, in Zelten, Fahrnisbauten</b></p> <p>1 Singen, Musizieren sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen im Freien sowie in Zelten und Fahrnisbauten sind von 22.00 bis 07.00 Uhr verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen nicht unzumutbar belästigt werden.</p> <p>2 Die Gemeinde kann in besonderen Fällen weitere Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p>		im neuen Art. 11 enthalten
<p><b>Art. 47 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen</b></p> <p>Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei, usw.) stören.</p>		im neuen Art. 10 und 11 enthalten
<p><b>Art. 48 Wirschaften, Konzertsäle, usw.</b></p> <p>1 In Wirschaften, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.</p> <p>2 Die Gemeinde kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.</p>		im neuen Art. 10 und 11 enthalten
	<p><b>Art. 15 Besondere Vorschriften</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Kirchen, Friedhof, Spital oder Heimen weitergehende Vorschriften erlassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Evangelisch reformierte Kirchgemeinde erlässt eine Läutordnung für das Kirchengeläut. Diese hat die Nachtruhe zu wahren. Ausgenommen sind die traditionellen Geläute an Feiertagen und die viertelstündlichen Glockenschläge. In besonderen Fällen kann die Gemeinde weitere Ausnahmen bewilligen.</p> <p><sup>3</sup> Motocrossfahren und das Fahren mit Go-Karts und anderen motorisch angetriebenen Hobby-Fahrzeugen, Helikopterstarts und -landungen usw. bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.</p>	neuer ergänzender Artikel
<p><b>V. SCHUTZ ÖFFENTLICHER UND PRIVATER SACHEN</b></p>	<p><b>III. SCHUTZ DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRUNDES</b></p>	
<p><b>Art. 49 Unfug</b></p> <p>1 Unfug an öffentlichen oder privaten Sachen ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.</p> <p>2 Jedes widerrechtliche Bemalen oder Besprayen ist verboten.</p>	<p><b>Art. 16 Öffentliches Eigentum und Rettungseinrichtungen</b></p> <p><sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliches Eigentum wie Brunnen, Bänke, Denkmäler, Spielgeräte, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen sowie entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu gebrauchen.</p> <p><sup>2</sup> Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.</p> <p><sup>3</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten, usw.) ist stets frei zu halten.</p> <p><sup>4</sup> Hydranten dienen der Feuerwehr zu Übungszwecken sowie zur Brandbekämpfung. Eine andere Benützung bedarf einer Bewilligung der Gemeinde</p>	im neuen Art. 16 und 17 enthalten

alt	neu	Bemerkungen
<p><b>Art. 50 Schutz von Kulturen</b></p> <p>1 Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.</p> <p>2 Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.</p>	<p><b>Art. 17 Schutz des Grundes</b></p> <p><sup>1</sup> Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Spucken, Verrichtung der Notdurft (inkl. Urinieren) an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.</p> <p><sup>3</sup> Ohne die Einwilligung der Berechtigten ist das Betreten von fremden Gärten, Pünthen, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland zur Vegetationszeit verboten.</p> <p><sup>4</sup> Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen auf nicht-öffentlichem Grund ist verboten.</p>	<p>neu und ausführlicher beschrieben</p>
<p><b>Art. 51 Benützung öffentlicher Sachen</b></p> <p>1 Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.</p> <p>2 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.</p>	<p><b>Art. 18 Benützung des öffentlichen Grundes</b></p> <p><sup>1</sup> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraumes, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken erlassen.</p>	<p>im neuen Art. 16 enthalten</p> <p>im neuen Art. 18 enthalten</p>
<p><b>Art. 52 Verunreinigung öffentlichen Grundes</b></p> <p>1 Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen, usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p> <p>2 Der Verursacher hat die Kosten für die Wiederinstandstellung zu tragen.</p>		<p>im neuen Art. 17 enthalten</p>
	<p><b>Art. 19 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund</b></p> <p><sup>1</sup> Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.</p> <p><sup>2</sup> Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden und dürfen weder die öffentliche Beleuchtung oder die Sicht von Verkehrsteilnehmenden beeinträchtigen noch Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern verdecken.</p>	<p>neuer Artikel</p>
	<p><b>Art. 20 Camping</b></p> <p><sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.</p> <p><sup>2</sup> In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligungserteilung durch die Gemeinde kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Verwaltungskosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.</p>	<p>ersetzt Art. 33a</p>

alt	neu	Bemerkungen
<p><b>Art. 53 Plakate, Reklamen</b></p> <p>1 Das Anbringen von Plakaten, Inschriften, Anzeigen, Klebern, usw. auf öffentlichem und privatem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.</p> <p>2 Suchtmittelreklamen auf Aussenwerbetafeln mit wechselnder Fremdwerbung sind auf öffentlichem und auf vom öffentlichen Grund einsehbarem Privatgrund verboten. Übrige bedürfen der Bewilligung der Gemeinde.</p>	<p><b>Art. 21 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag Privaten gegen Entschädigung übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Einfriedungen, Signalisationen und Fahrzeugen) Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen oder dergleichen anzubringen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.</p> <p><sup>3</sup> Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Ballone, Scheinwerfer und dergleichen an oder auf privatem Eigentum, welche Dritte erheblich stören, gefährden oder das Gemeindebild beeinträchtigen können, bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde..</p> <p><sup>4</sup> Vorbehalten sind die einschlägigen Bestimmungen über die Strassenreklamen.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften über den Plakataushang erlassen.</p>	Anpassung mit neuem Artikel
	<p><b>Art. 22 Werbung</b></p> <p>Das Anwerben von Personen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.</p>	neuer Artikel
<p><b>Art. 53a Rettungseinrichtungen</b></p> <p>1 Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten, usw.) ist stets frei zu halten.</p> <p>2 Hydranten dienen der Feuerwehr zu Übungszwecken sowie zur Brandbekämpfung. Eine andere Benützung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.</p>		im Art. 16 geregelt
<p><b>Art. 54 Absperren von Strassen</b></p> <p>Das unberechtigte Absperren von Strassen und Fusswegen ist verboten.</p>		in den Art. 6, 16 und 18 geregelt
<p><b>Art. 55 Pflanzen</b></p> <p>1 Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, Beschilderungen, Strassentafeln, Hausnummern und Verkehrsspiegel, die öffentliche Beleuchtung oder die Löschwasserversorgung beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Der Grundeigentümer hat der diesbezüglichen Aufforderung fristgemäss Folge zu leisten.</p> <p>2 Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.</p>		ersatzlos gestrichen; übergeordnetes Recht: Kantonale Strassenabstandsverordnung
<p><b>Art. 56 Arbeiten an Fahrzeugen</b></p> <p>Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.</p>		im Art. 17 geregelt
<p><b>Art. 57 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen</b></p> <p>1 Vorschriftenwidrig oder ohne vorschriftgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe, usw.) sowie Fahrzeuge und</p>		im Art. 17 geregelt

alt	neu	Bemerkungen
<p>Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.</p> <p>2 Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.</p>		
<p><b>Art. 58 Fundbüro</b></p> <p>Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.</p>	<p><b>Art. 23 Anzeige eines Fundes</b></p> <p><sup>1</sup> Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können und einen Wert von mindestens CHF 10.00 aufweisen, sind dem Fundbüro der Gemeinde anzuzeigen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen über die Entgegennahme, Lagerung, Vermittlung und Verwertung von Fundgegenständen erlassen.</p>	ergänzender Artikel
<p><b>(III. SCHUTZ DER PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN)</b></p>	<p><b>IV. GEWERBEPOLIZEI</b></p>	
	<p><b>Art. 24 Marktwesen</b></p> <p>Der Gemeinderat kann bei Bedarf ein Marktreglement, das Art, Ort und Zeit der öffentlichen Märkte bestimmt, das Marktsortiment festlegt sowie die Teilnahme und das Verhalten der Marktfahrer regelt.</p>	ersatzlos gestrichen; übergordnetes Recht: Bundesgesetz und Verordnung über das Gewerbe der Reisenden
	<p><b>Art. 25 Hausieren, Sammlungen und Betteln</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen in der Form des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausieren) ist unter Vorbehalt der notwendigen Bewilligung nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.</p> <p><sup>2</sup> Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.</p> <p><sup>3</sup> Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.</p> <p><sup>4</sup> Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.</p> <p><sup>5</sup> Strassen- und Hausbettel um Geld oder andere Gaben ist untersagt.</p>	neuer Artikel
<p><b>Art. 32 Sammlungen</b></p> <p>1 Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.</p> <p>2 Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.</p> <p>3 Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.</p>		neu in den Art. 18 und 25 definiert
<p><b>Art. 32a Betteln</b></p> <p>Strassen- und Hausbettel um Geld oder andere Gaben ist untersagt.</p>		neu in den Art. 18 und 25 definiert

alt	neu	Bemerkungen
	<b>Art. 26 Kulturelle Strassenaktivitäten</b>  Kulturelle Strassenaktivitäten wie Musik-, Tanz- oder Pantomimevorführungen auf öffentlichem Grund oder mit Wirkung auf den öffentlichen Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.	neuer Artikel
<b>Art. 33 Taxi</b>  Wer unter Benutzung öffentlichen oder privaten Grundes als Standplatz gewerbsmässige Personentransporte ausführt, bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.	<b>Art. 27 Taxi</b>  <sup>1</sup> Wer in der Gemeinde Wangen-Brüttsellen einen Taxibetrieb führt, gewerbsmässige Taxifahrten ab öffentlichem oder privatem Grund anbietet oder Strassen ohne bestimmtes Fahrziel zur Kundenwerbung befährt (sog. „Wischen“), braucht eine Bewilligung.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften erlassen.	angepasster Artikel
<b>VI. Wirtschaftspolizei</b>	<b>V. GASTGEWERBE</b>	
<b>Art. 59 Schliessungszeit</b>  In der Gemeinde Wangen-Brüttsellen richtet sich die gesetzliche Schliessungszeit für Gastwirtschaften nach den massgebenden kantonalen Bestimmungen (gemäss § 15 Gastgewerbe-gesetz vom 01.12.1996 zur Zeit von 24.00 bis 05.00 Uhr).	<b>Art. 28 Wirtschaftsschluss</b>  <sup>1</sup> Die Schliessungsstunde (Polizeistunde) für Gastwirtschaften ist auf 24.00 Uhr festgesetzt.  <sup>2</sup> Die Schliessungsstunde ist für das ganze Gemeindegebiet aufgehoben (Freinacht) am Silvester, am Neujahrstag, am Dorfstrassenfest (Freitag und Samstag), am 1. August, an der Wangemer Chilbi (Freitag und Samstag) sowie an Gemeindeversammlungen und Feuerwehrhauptübungen.  <sup>3</sup> Für besondere Anlässe kann die Gemeinde eine Ausnahmegewilligung erteilen. Das entsprechende Gesuch ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzureichen.	
<b>Art. 60 Ausnahmen</b>  <sup>1</sup> Die Schliessungszeit ist am Bauernfastnacht-Samstag, -Sonntag und -Montag, am Auffahrtstag, am Dorfstrassenfest (Freitag und Samstag), am Bundesfeiertag, an der Wangemer Chilbi (Freitag und Samstag), am Silvester, am Neujahrstag sowie an Gemeindeversammlungen und Feuerwehrhauptübungen für alle Gastwirtschaften aufgehoben.  <sup>2</sup> Für spezielle Anlässe kann die Gemeinde die Schliessungszeit bzw. Schliessungsstunde allgemein, für einzelne Quartiere oder einzelne Gastwirtschaftsbetriebe ganz oder teilweise aufheben. Das entsprechende Gesuch ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzureichen.		im Art. 28 enthalten
<b>Art. 61 Ausschluss von Ausnahmegewilligungen</b>  Keine Bewilligungen für die Aufhebung der Schliessungszeit oder den Aufschub der Schliessungsstunde werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst (gemäss § 1 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26.06.2000 sind hohe Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag).		im Art. 28 enthalten
<b>Art. 62 Nachtruhestörung</b>  <sup>1</sup> Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.		in Art. 30 und 33 enthalten

alt	neu	Bemerkungen
<p>2 Werden die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung wiederholt gestört, so kann die Gemeinde für die Dauer von bis zu sechs Monaten anordnen, die Schliessungszeit für den Betrieb der Gastwirtschaft oder der Vergnügungsstätte vorzuverlegen.</p>		
<p><b>Art. 63 Dekorationen</b></p> <p>1 In Räumen mit grösseren Personenansammlungen haben Dekorationen jeglicher Art die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten und sind dem örtlichen Feuerschauer frühzeitig zur Abnahme anzumelden.</p> <p>2 Fastnachtsdekorationen dürfen frühestens am zweiten Dienstag vor der Herrenfastnacht angebracht und bis längstens Freitag nach der Bauernfastnacht belassen werden.</p>		<p>ersatzlos gestrichen; übergeordnetes Recht</p>
<p><b>(III. SCHUTZ DER PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN)</b></p>	<p><b>VI. TIERHALTUNG</b></p>	
<p><b>Art. 31 Tierhaltung</b></p> <p>1 Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.</p> <p>2 Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.</p> <p>3 Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.</p> <p>4 Für die Hundehaltung gilt neben den Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden für das ganze Gemeindegebiet, auf öffentlichem und privatem Grund, landwirtschaftlichem Kulturland und in Waldgebieten, eine generelle Hundekotaufnahmepflicht.</p> <p>5 In den Naturschutzgebieten sind alle Hunde an der Leine zu führen.</p>	<p><b>Art. 29 Haltung und Aufsicht</b></p> <p>1 Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen oder öffentlichen und privaten Anlagen anrichten.</p> <p>2 Für die Hundehaltung gilt neben den Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden für das ganze Gemeindegebiet, auf öffentlichem und privatem Grund, landwirtschaftlichem Kulturland und in Waldgebieten, eine generelle Hundekotaufnahmepflicht.</p> <p>3 In den Naturschutzgebieten sind alle Hunde an der Leine zu führen.</p> <p>4 Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.</p> <p>5 Gibt eine Tierhaltung wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann sie dem verantwortlichen Halter verboten werden.</p>	<p>neu definiert</p>
<p><b>Art. 31a Verbot der Tierhaltung</b></p> <p>Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstands nicht Folge geleistet, so kann die Gemeinde das Halten von Tieren verbieten.</p>		<p>siehe Art. 29</p>
<p><b>VII. POLIZEIBEWILLIGUNGEN, POLIZEILICHE MASSNAHMEN, STRAFBESTIMMUNGEN</b></p>	<p><b>VII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p>	<p>neuer Titel</p>
	<p><b>Art. 30 Vollzug und Vollstreckung</b></p> <p>1 Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.</p> <p>2 Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.</p>	<p>neu definiert</p> <p>ersetzt Art. 65</p>
<p><b>Art. 64 Polizeibewilligung</b></p> <p>1 Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.</p>	<p><b>Art. 31 Bewilligungen</b></p> <p>1 Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss frühzeitig bei der zuständigen Stelle ein schriftliches Gesuch gestellt werden.</p>	<p>neuer Artikel als Ergänzung</p>

alt	neu	Bemerkungen
<p>2 Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.</p> <p>3 Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p> <p>4 Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich einzureichen und stets zu begründen.</p>	<p><sup>2</sup> Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.</p> <p><sup>4</sup> Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.</p>	
<p><b>Art. 65 Polizeiliche Massnahmen</b></p> <p>Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands notwendigen Anordnungen zu treffen.</p>		im Art. 30 enthalten
<p><b>Art. 66 Verwaltungszwang</b></p> <p>Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgeführt werden.</p>		im Art. 30 enthalten
	<p><b>Art. 32 Gebühren und Kosten</b></p> <p><sup>1</sup> Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.</p> <p><sup>2</sup> Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten können die zuständigen Organe einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.</p>	neuer Artikel als Ergänzung
<p><b>Art. 67 Strafen</b></p> <p>1 Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird von der Gemeinde mit einer Polizeibusse bis CHF 500.-- bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p> <p>2 Übertretungen dieser Verordnung können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. Die Gemeinde bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt den Bussenbetrag.</p>	<p><b>Art. 33 Strafen, Ordnungsbussen</b></p> <p><sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.</p>	<p>neu definiert gemäss der aktuellen Rechtslage</p> <p>Die Bussenliste wird entsprechend angepasst</p>
<p><b>Art. 68 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang</b></p> <p>Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.</p>		ersatzlos gestrichen; übergeordnetes Recht
<p><b>Art. 69 Kosten</b></p> <p>1 Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwangs werden den Verantwortlichen auferlegt.</p> <p>2 Bei Bussenausfällung oder Verweis werden dem Fehlbaren eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.</p>		in Art. 32 geregelt

alt	neu	Bemerkungen
<p><b>Art. 70 Depositen</b></p> <p>Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Festsetzung der Bussen und Kosten durch die Gemeinde.</p>		<p>ersatzlos gestrichen; das Bussendepositum wird neu in der neuen Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren geregelt</p>
<b>VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
<p><b>Art. 71 Inkrafttreten</b></p> <p>1 Diese Verordnung tritt nach erfolgter Publikation und nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft.</p> <p>2 Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 10.01.1972 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p><b>Art. 34 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 27. September 2004 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.</p>	<p>Hinweis: Gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung.</p>